

Rechts in der Geschichte“. Martin vermittelt nicht nur die Rechtssätze des Dekrets, sondern auch den Zeitpunkt ihrer Entstehung und Formulierung. Da Rechtsinstitutionen hohen Alters entsprechendes Ansehen genießen, schreibt Martin die Entstehung des Kurfürstenkollegs der Zeit Ottos III. zu⁸⁶. Außergewöhnlicher ist sein umgekehrtes methodisches Vorgehen für die Rekonstruktion der vorkonstantinischen Papstgeschichte, die in den Geschichtswerken nur dürftig und unsicher überliefert ist. Martin bedient sich hier der kanonistischen Sammlungen, die in der Regel die Schöpfer der Kanones und Dekretalen namhaft machen, um daraus die gesetzgeberischen und seelsorgerlichen Aktivitäten der Päpste der Frühzeit aufzuzeigen und das hohe Alter des römischen Primates zu dokumentieren. Da in das Dekret und andere Sammlungen zahlreiche Fälschungen, insbesondere die pseudo-isidorischen Dekretalen Aufnahme fanden und zur Authentizität aufstiegen, zudem Vincenz von Beauvais in seinem geschichtstheoretischen Traktat das Kirchenrecht ganz oben bei den Autoritäten direkt hinter der Heiligen Schrift einstuft⁸⁷, darf es nicht einmal verwundern, daß Martin die Päpste der Frühzeit, von denen nur vague Listen überliefert sind, zu großen Kirchenführern hochstilisiert⁸⁸.

Martin von Troppau ist nicht unter die Kanonisten im eigentlichen Sinne zu rechnen, denn er ist nicht Rechtsinterpret, sondern in der Praxis tätig. Daher schildert er, wie Recht geworden ist, trocken und knapp, denn er will an die Sammlungen nur heranführen: Kürze ist das Erfordernis seiner Zeit, nachdem es an Ausführlichkeit in der Summenliteratur nicht gebricht⁸⁹. Hugo von St. Viktor hatte hier mit seinem „Liber“ das Beispiel gegeben, daß auch ein großer Geist sich eines knappen Compendiums nicht zu schämen hatte, weshalb Georg Waitz seine Chronik vorsichtshalber als „Chronica quae dicitur Hugonis de Sancto Victore“ der Öffentlichkeit übergab⁹⁰. Die Problematik ergibt sich für Martin aus der Tatsache, daß er als typischer Mendikantenautor dem Schulwesen wie der Seelsorge dienen will und daher auf die für Predigtzwecke so beliebten Exempla nicht verzichten mag, für die in einem Tafelwerk kein Platz ist⁹¹.

⁸⁶) Ebd. S. 466.

⁸⁷) *Apologia Actoris* c. 12 (ed. wie Anm. 32) S. 483.

⁸⁸) (Ed. wie Anm. 2) MGH SS 22 S. 409ff.; hierzu Gert Melville, „... De gestis sive statutis Romanorum pontificum ...“ Rechtssätze in Papstgeschichtswerken. *Archivum Historiae Pontificiae* 9 (1971) S. 377–400.

⁸⁹) Guenée (wie Anm. 5) S. 281.

⁹⁰) Vgl. Anm. 35.

⁹¹) Vgl. Friedrich Baethgen, *Franziskanische Studien*, in: Ders., *Mediaevalia* 2 (Schriften der MGH 17, 2, 1960, nach Erstpubl. in HZ 131, 1925) S. 319–362.